



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

GZ: BMG-74440/001-II/B/12/2012

Datum: 23.02.2012

Gültigkeit ab: 01. 03.2012

Durchführungserlass 9 / Version 4
für die
**Erteilung der Berechtigung zur Ausfuhr
von Lebensmitteln tierischer Herkunft
in Drittländer und deren laufende
Kontrollen gem. § 51 LMSVG, BGBl. I
Nr. 13/2006 idgF.**

1 Ziel

Dieser Durchführungserlass beschreibt die Durchführung von Kontrollen durch Aufsichtsorgane gem. § 24 LMSVG für den unter Punkt 2 angeführten Geltungsbereich.

Es soll sichergestellt werden, dass Kontrollen und deren Dokumentation einheitlich gestaltet und die Bedingungen des jeweiligen Bestimmungsstaates eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Dieser Durchführungserlass gilt für die Durchführung von Kontrollen gemäß § 51 LMSVG im Rahmen der Erteilung der Ausfuhrberechtigung, sofern diese aufgrund der Bestimmungen von Drittstaaten für die Ausfuhr von Waren benötigt werden. Ferner gilt dieser Durchführungserlass für die laufende Überwachung von Betrieben, die zur Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Fleisch und Fleischprodukte, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Eiprodukte und Honig) in Drittländer berechtigt sind, soweit im Anhang für die jeweiligen Länder und Produkte festgelegt.

Bei den in diesem Durchführungserlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Begriffe und Abkürzungen

Abs	Absatz
aTA	amtlicher Tierarzt, amtliche Tierärzte
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
DE	Durchführungserlass
EG	Europäische Gemeinschaft
gem.	gemäß
IGH	innergemeinschaftlicher Handel
idgF	in der geltenden Fassung
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
VO	Verordnung
Z	Ziffer

4 Änderungen / Versionen

Ersetzt: DE 9/Version 3, GZ: BMG-74310/0026-II/B/12/2011

Der Erlass des BMGFJ vom 27.06.2008, GZ:BMGFJ-74400/0089-IV/B/4/2008 wird aufgehoben.

5 Beschreibung

5.1 Organe

5.1.1 Amtlicher Tierarzt (im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)

Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte, die Kontrollen gem. § 51 LMSVG durchführen.

5.1.2 Lebensmittelaufsichtsorgan

Aufsichtsorgane gem. § 24 Abs. 3 LMSVG, die Kontrollen gem. § 51 LMSVG durchführen.

5.2 Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner

5.2.1 Allgemeine Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom Lebensmittelunternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.

5.3 Auftragserteilung

Der prinzipielle Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Erteilung der Ausfuhrberechtigung in Drittländer entsteht durch Stellung des diesbezüglichen Antrags seitens des Lebensmittelunternehmers.

Der Auftrag zur laufenden Kontrolle ergibt sich aus den spezifischen Mindestanforderungen der Bestimmungsländer.

5.4 Planung, Vorbereitung

- Wenn erforderlich Studium der Bestimmungen des betreffenden Drittlandes für die Ausfuhr von Waren gem. Anhang
- Terminvereinbarung mit dem Betrieb

5.5 Geräte und Hilfsmittel

- Dieser DE samt Anhang
- Im Falle von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und fleischverarbeitenden Betrieben: Weitere Geräte und Hilfsmittel siehe DE 7 (Hygienekontrollen)

5.6 Durchführung

5.6.1 Erteilung der Ausfuhrberechtigung (fallweise „Exportzulassung“ genannt)

- Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrberechtigung ist die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel für die beabsichtigte Tätigkeit. Es ist anhand der auf der Homepage des BMG kundgemachten Betriebslisten zu überprüfen, ob der betreffende Betrieb für die beabsichtigte Exporttätigkeit im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels zugelassen ist (ausgenommen Honig).
Link: <http://www.statistik.at/ovis/pdf/>

- Betriebskontrolle durch ein Aufsichtsorgan gem. § 24 LMSVG auf Einhaltung der Bestimmungen des betreffenden Drittlandes für die Ausfuhr von Waren (Zulassungsbedingungen für Export) gem. Artikel 12 der VO (EG) Nr. 178/2002 sowie § 51 LMSVG. Die Art der möglichen zu exportierenden Produkte sowie die Bestimmungen der einzelnen Drittstaaten sind im Anhang aufgeführt.
Der Betriebsverantwortliche hat nachweislich zu bestätigen, dass ihm die Bedingungen des betreffenden Exportlandes gem. Anhang bekannt sind.
- Ausfüllen der betreffenden für die Erteilung der Ausfuhrberechtigung benötigten Unterlagen (Zulassungsunterlagen für Export, siehe Anhang).
- Bestätigung durch das Aufsichtsorgan gem. § 24 LMSVG, dass der Betrieb den innergemeinschaftlichen und den Anforderungen des betreffenden Exportlandes entspricht.
- Übermittlung der ausgefüllten Unterlagen und der Bestätigung des Aufsichtsorganes gem. § 24 LMSVG im Original an die jeweils zuständige Behörde des Landes.
- Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Behörde des Landes auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Übermittlung der Unterlagen im Original an das BMG mit Bestätigung der Vollständigkeit und Plausibilität durch die zuständige Behörde des Landes
- Prüfung der Unterlagen durch das BMG auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Erteilung der Ausfuhrberechtigung des betreffenden Betriebes zum Export per Bescheid durch das BMG oder durch das betreffende Drittland und Veröffentlichung auf der Homepage des BMG
Link: <http://www.bmg.gv.at/cms/site/thema.html?channel=CH0934>

5.6.2 Folgekontrollen

Die Folgekontrollen haben gem. Anhang zu erfolgen, jedoch mindestens einmal jährlich.

5.7 Maßnahmen bei Abweichungen

5.7.1

Werden im Rahmen der Kontrolle zur Erteilung der Ausfuhrberechtigung gem. 5.6.1 Abweichungen von den innergemeinschaftlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des betreffenden Exportlandes festgestellt, so ruht das Verfahren zur Erteilung der Ausfuhrberechtigung für den betreffenden Betrieb bis zur Behebung der Abweichungen.

5.7.2

Werden Abweichungen bei den gem. Pkt. 5.6.2 durchzuführenden Folgekontrollen eines bereits zum Export berechtigten Betriebs festgestellt, so ist vom kontrollierenden Organ die Behebung dieser Abweichungen mit Fristsetzung anzuordnen.

Bei Vorliegen von Verstößen gegen spezifische Vorschriften eines Exportlandes, welche über die Bedingungen des IGH hinausgehen, ist bis zu deren Behebung keine weitere Sendung zum Export abzufertigen.

Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung gemäß § 39 Abs. 2 LMSVG oder bescheidmäßiger Vorschreibung gemäß § 39 Abs. 1 LMSVG keine Mängelbehebung seitens des Betriebs, so ist dem BMG gem. § 51 Abs. 2 LMSVG Bericht zu erstatten.

6 Dokumentation

Wie vom betreffenden Drittland in den Unterlagen zur Erteilung der Exportberechtigung (Zulassungsunterlagen für den Export) gefordert.

7 Anhang

Bedingungen der einzelnen Drittstaaten für den Export und die Abfertigung von Sendungen.

Anhang 1 Japan

Anhang 1.1 Betriebszulassung Schlacht-, Zerlegebetriebe, Kühlhäuser

Anhang 1.2 Betriebszulassung Verarbeitungsbetriebe

Anhang 1.3 Animal health requirements

Anhang 1.4 Tiergesundheitsbedingungen für Geflügelfleisch

Anhang 1.5 Mindestanforderungen für hitzebehandelte Fleischwaren

Anhang 1.6 Transportsicherung

Anhang 1.7 Erlass des BMG vom 18.02.2010, GZ: BMG-74430/0008-II/B/4/2010 (Doppelbestätigung)

Anhang 2 Hongkong

Anhang 3 Kanada

Anhang 3.1 Aktuelle Exportbedingungen

Anhang 3.2 Zulassungsunterlagen

Anhang 3.3 Bedingungen für Geflügelfleisch

Anhang 3.4 Exportzeugnis

Anhang 3.5 Exportzeugnis-Kommentar

Anhang 4 Korea

Anhang 4.1 Hygienebedingungn

Anhang 4.2 Zulassungsunterlagen Schlachthof

Anhang 4.3 Zulassungsunterlagen Zerlegebetrieb

Anhang 4.4 Zulassungsunterlagen Kühlhaus

Anhang 4.5 Zulassungsunterlagen Verarbeitungsbetrieb

Anhang 5 Kroatien

Anhang 6 Philippinen

Anhang 6.1 Zulassungsunterlagen

Anhang 7 Russische Föderation, Zollunion zwischen Russischer Föderation, Kasachstan und Weißrussland

Anhang 7.1 Schulungsbestätigung RF-Anforderungen

Anhang 7.2 Pre-export notification - Kontaktadressen

Anhang 7.3 Pre-export notification – Formular

Anhang 7.4 Information über zusätzliche Anforderungen der Zollunion betreffend Fleisch

Anhang 7.5 Vorbescheinigung Fleisch Russland

Anhang 7.6 Vorlage Kontrollbericht für Fleischbetriebe

Anhang 7.7 Vorlage Kontrollbericht für Fleischbetriebe (mit Erläuterungen)

Anhang 7.8 Vorbescheinigung Milch Russland

Anhang 7.9 Vorlage Kontrollbericht für Milchbetriebe

Anhang 7.10 Vorlage Kontrollbericht für Milchbetriebe (mit Erläuterungen)

Anhang 8 Serbien

Anhang 9 Vereinigte Arabische Emirate

Anhang 9.1 Golf Standard

Anhang 10 Ukraine

Anhang 11 Südafrika

Anhang 12 USA

Anhang 13 Türkei

Anhang 14 Mazedonien